

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung für Aufsichtszwecke****(Ratingagenturen)****[Entwurf] vom 26. Juli 2006****Inhaltsverzeichnis**

I. Gegenstand	Rz	1–2
II. Anerkennung von Ratingagenturen für die Berechnung der Eigenmittel	Rz	3–42
A. Umfang der Anerkennung	Rz	3–7
B. Anforderungen	Rz	8–42
a) Objektivität	Rz	10–13
b) Unabhängigkeit	Rz	14–19
c) Zugang zu den Ratings	Rz	20–22
d) Offenlegung	Rz	23–26
e) Ressourcen	Rz	27–28
f) Glaubwürdigkeit	Rz	29–33
C. Anerkennungsverfahren	Rz	34–37
D. Zuordnung der Ratings	Rz	38–39
E. Überwachung	Rz	40–42
III. Anerkennung von Exportversicherungsagenturen für die Berechnung der Eigenmittel	Rz	43–44
IV. Anerkennung für kollektive Kapitalanlagen	Rz	45–46
V. Inkrafttreten	Rz	47

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben regelt die Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (Ratingagenturen) nach Art. 52 der Verordnung vom [Datum] über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV; SR [Nummer]) für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kredit- und Marktrisiken. Dabei orientiert es sich an den Basler Mindeststandards ("International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version" vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht), die der Eigenmittelverordnung zu Grunde liegen, und an den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Dezember 2004 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO). 1

Das Rundschreiben regelt zudem die Anerkennung von Ratingagenturen für die Beurteilung der Zulässigkeit von OTC-Geschäften nach Art. 7 der Verordnung der EBK vom 24. Januar 2001 über die Anlagfonds (AFV-EBK; SR 951.311.1), der Zulassung von Sicherheiten nach Art. 28 AFV-EBK und der Zulässigkeit von Reverse Repos nach Art. 35 AFV-EBK.¹ 2

II. Anerkennung von Ratingagenturen für die Berechnung der Eigenmittel

A. Umfang der Anerkennung

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ratingagentur für Ratings aller oder einzelner der folgenden Marktsegmente anerkennen: 3

1. öffentlich-rechtliche Körperschaften („public sector entities“) und ihre Kreditinstrumente; 4
2. private Unternehmen, einschliesslich Banken, („corporates“) und ihre Kreditprodukte; 5
3. Verbriefungen, Derivate und andere strukturierte Kreditprodukte („structured finance“). 6

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ratingagentur für Ratings anderer Marktsegmente anerkennen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. 7

B. Anforderungen

Die Aufsichtsbehörde anerkennt eine Ratingagentur, wenn in Abwägung der nachfolgend erläuterten Elemente die Anforderungen nach Art. 52 ERV insgesamt erfüllt sind. 8

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ratingagentur bereits anerkennen, wenn diese die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt, weil sie und ihre Ratings im Markt noch nicht anerkannt sind oder sie die Ratingmethode noch nicht während mindestens einem Jahr angewendet hat. In diesem Fall befristet sie die Anerkennung, knüpft sie an Bedingungen und macht Auflagen. 9

a) Objektivität

Die Ratingmethode und die Ratings der Ratingagentur müssen objektiv sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. a ERV). 10

Die Ratingmethode muss streng und systematisch sein sowie anhand von historischen Erfahrungswerten überprüft worden sein. Zudem sollte sie qualitative und quantitative Ansätze einbeziehen. 11

Die Ratingmethode muss sich für mindestens ein Jahr vor der Anerkennung bewährt haben. Die Ratingagentur hat dies namentlich mittels eines strengen Backtestings nachzuweisen. 12

¹ Die Verweise werden an die entsprechenden Bestimmungen der zukünftigen Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KAV) angepasst werden.

Die Ratings müssen periodisch und bei Bedarf überprüft werden und auf Veränderungen der geschäftlichen und finanziellen Lage des gerateten Schuldners oder Finanzprodukts angemessen reagieren. 13

b) Unabhängigkeit

Die Ratingagentur und ihr Ratingverfahren müssen unabhängig sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. b ERV). 14

Die Ratingagentur sollte weder mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Unternehmen oder Emittenten von Produkten des Marktsegments „structured finance“ verbunden sein, für die sie ein Emittenten- oder Emissionsrating erstellt noch mit Unternehmen, die ihre Ratings verwenden. 15

Weist sie eine derartige Verbindung auf, muss sie die Unabhängigkeit der Ratings durch eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung sicherstellen. 16

Die Ratings dürfen weder durch politischen noch durch wirtschaftlichen Druck beeinflusst werden. 17

Die Ratingagentur muss allfällige Interessenkonflikte, insbesondere der Mitglieder ihrer leitenden Organe und qualifizierter Beteiligter, nach Möglichkeit verhindern und gegebenenfalls offen legen. 18

Die Ratingagentur muss über eine interne Kontrolle verfügen. 19

c) Zugang zu den Ratings

Die Ratingagentur muss ihre Ratings zugänglich machen (Art. 52 Abs. 1 Bst. c ERV). 20

Sie muss ihre Ratings grundsätzlich allen Interessierten, insbesondere interessierten Banken und Effekthändlern, im In- und Ausland, gegebenenfalls gegen Bezahlung, zur Verfügung stellen. Dieser Zugang ist allen Interessierten zu gleichartigen Bedingungen zu gewähren. 21

Die Ratingagentur muss die Grundzüge ihrer Ratingmethode öffentlich zugänglich machen. 22

d) Offenlegung

Die Ratingagentur muss namentlich folgende Informationen zu ihren Ratings und ihren Ratingmethoden offen legen (Art. 52 Abs. 1 Bst. d ERV): 23

- ihre Ratingmethoden inklusive der Definition eines Ausfalls (default), des Zeithorizonts und der Bedeutung jedes Ratings; 24
- die tatsächlich beobachteten Ausfallraten für jedes Rating; und 25
- die Migrationsraten für jedes Rating (Migrationsmatrix). 26

e) Ressourcen

Die Ratingagentur muss über ausreichende Ressourcen verfügen, um qualitativ hochstehende Ratings zu erstellen. 27

Bei Vertragsratings sollte sie in engem Kontakt mit den leitenden Organen des gerateten Schuldners oder des Emittenten der Kreditprodukte stehen. 28

f) Glaubwürdigkeit

Die Ratingagentur und ihre Ratings müssen glaubwürdig sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. f ERV). 29

Die Glaubwürdigkeit ergibt sich einerseits daraus, dass Objektivität, Unabhängigkeit, Zugang zu den Ratings, Offenlegung und Ressourcen gegeben sind. Andererseits zeigt sich die Glaubwürdigkeit in der Anerkennung der Ratingagentur und ihrer Ratings durch den Markt. Als Hinweis auf die Marktanerken- 30

nung kann namentlich dienen, dass:

- Banken oder Effektenhändler die Ratings in der Berechnung ihrer Eigenmittel oder zur internen Risikosteuerung verwenden, 31
- die Ratings für zahlreiche öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen, deren Emissionen oder für Kreditprodukte des Marktsegments „structured finance“ erstellt werden oder 32
- Schuldner oder Emittenten die Erstellung von Ratings für sich oder ihre Kreditprodukte in Auftrag geben. 33

C. Anerkennungsverfahren

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennung einer Ratingagentur auf Gesuch hin. In diesem Gesuch erläutert die Ratingagentur, wie sie die Anforderungen für eine Anerkennung erfüllt und inwieweit sie den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Dezember 2004 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO) nachkommt. 34

In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die Anerkennung einer Ratingagentur durch andere Aufsichtsbehörden. 35

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen unter Angabe der Marktsegmente, für die sie anerkannt sind. 36

Die Ratingagentur trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens. 37

D. Zuordnung der Ratings

Die Aufsichtsbehörde erstellt, veröffentlicht und führt eine Tabelle nach, in der sie die Ratings der anerkannten Ratingagenturen bestimmten Ratingklassen nach Art. 50 Abs. 2 ERV zuordnet („Konkordanztafel“, Mapping). 38

Die Ratings von international tätigen anerkannten Ratingagenturen ordnet sie so weit als möglich anhand von international unter den Aufsichtsbehörden abgesprochenen Konkordanztabellen ein. 39

E. Überwachung

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Anerkennung einer Ratingagentur, wenn ein besonderer Anlass bekannt wird, der ernsthaft darauf hindeutet, dass die Anforderungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt sein könnten. Sie berücksichtigt dabei einen allfälligen Entzug der Anerkennung durch ausländische Behörden. 40

Die anerkannten Ratingagenturen unterliegen keiner ständigen Überwachung oder periodischen Kontrolle. 41

Die Aufsichtsbehörde kann Aussprachen mit den anerkannten Ratingagenturen durchführen. 42

III. Anerkennung von Exportversicherungsagenturen für die Berechnung der Eigenmittel

Exportversicherungsagenturen sind für das Marktsegment öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt, sofern sie die entsprechenden Regeln der OECD² einhalten. 43

Ihre Ratings können in der Folge für die Gewichtung von Kredit- und Marktrisiken in der Positionsklasse „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 ERV) analog den Ratings von aner-

² Artikel 25-27 des OECD Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits.

kannten Ratingagenturen verwendet werden.

IV. Anerkennung für kollektive Kapitalanlagen

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die anerkannten Ratingagenturen für kollektive Kapitalanlagen, ohne eine Verfügung zu erlassen. **45**

Sie veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen. **46**

V. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: "Datum" **47**

Mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das EBK-RS 98/3 ausser Kraft gesetzt.

Rechtliche Grundlagen:

- ERV: Art. 50
- AFV-EBK: Art. 7, 28, 35